

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
post@smf.sachsen.de

- Vorab per E-Mail -

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat	2017: 3.625.000 Euro 2018: 88.658.000 Euro 2019: 4.044.000 Euro 2020: 4.144.000 Euro 2021: 4.144.000 Euro
davon Kommunen	keine Aussagen möglich
Erfüllungsaufwand Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat	nicht vollständig quantifizierbare Belastungen
jährlicher Personalaufwand	110.000 Euro
einmaliger Personalaufwand	220.000 Euro
einmaliger Sachaufwand	115.000 Euro

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1704
Telefax +49 351 564-1799

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
15-P 1502/1/14/59-
2017/41746

Ihre Nachricht vom
13. Dezember 2017

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/1-II.NKR-1788/17

Dresden,
14. Dezember 2017

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
der Justiz**
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.sachsen.de

davon Kommunen	nicht vollständig quantifizierbare Belastungen
jährlicher Personalaufwand	mindestens 2.000 Euro
Weitere Wirkungen	keine
<p>Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.</p> <p>Er bittet jedoch um Ergänzung von Ausführungen zur Nichtquantifizierbarkeit der Haushaltsauswirkungen und des Erfüllungsaufwandes der Einführung der elektronischen Personalakte für die staatlichen Behörden sowie im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz gemäß § 111 Absatz 3 iVm § 165 SächsBG-E.</p> <p>Unter dem Gesichtspunkt der besseren Rechtsetzung weist der Sächsische Normenkontrollrat auf den Wertungswiderspruch zwischen der Festsetzung von Rahmensätzen für die Aufwandsentschädigung von ehrenamtlichen Bürgermeistern und der Festsetzung einer "festen" Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher hin. Vor dem Hintergrund, dass in beiden Fällen die wegen des Ehrenamts entstehenden Aufwendungen entschädigt werden, bittet der Sächsische Normenkontrollrat um Prüfung und Vereinheitlichung.</p>	

2. Im Einzelnen

2.1 Regelungsinhalt

Mit dem Regelungsvorhaben will das Sächsische Staatsministerium der Finanzen u.a.

- den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Mai 2017 zur Unvereinbarkeit von Besoldungsanpassungen der Sächsischen Besoldung in den Jahren 2008 und 2009 mit dem Grundgesetz umsetzen,
- in § 81a Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG) eine Erfüllungsübernahme durch den Dienstherrn bei nicht oder nicht vollständig betreibbaren Schmerzensgeldansprüchen von Beamten, die in Ausübung ihres Dienstes oder aufgrund ihrer Eigenschaft als Amtsträger außerhalb des Dienstes einen körperlichen Schaden erleiden, regeln,
- die teilweise oder vollständige Führung von Personalakten ausschließlich in elektronischer Form ermöglichen,
- verpflichtende Reihenvorsorgeuntersuchungen für Polizeivollzugsbeamte einführen,
- mit § 155a SächsBG eine neue Vorschrift einführen, die nach der Gemeindegröße gestaffelte Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Ortsvorsteher vorsieht und
- die sogenannte „Mütterrente“, welche die stärkere Anerkennung von Erziehungsleistungen in der Rente für vor 1992 geborene Kinder vorsieht, systemkonform auf die Beamtenversorgung übertragen.

2.2 Darstellung des Staatsministeriums der Finanzen

Das Ressort führt aus, dass die Regelung keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgern und Wirtschaft hat.

Die Änderung in § 81a SächsBG-E (Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen) verursacht einen jährlichen Personalaufwand auf Landesebene von 6.550 Euro, je Fall ca. 130 Euro.

Durch die Einführung der erweiterten Reihenvorsorgeuntersuchungen im Polizeibereich (§ 138 Absatz 3 SächsBG-E) entsteht ein jährlicher Personalaufwand auf Landesebene von rund 100.000 Euro, je Fall etwa 50 Euro. Außerdem kommt es zu einem einmaligen Umstellungsaufwand von 3.400 Euro.

Auf kommunaler Ebene entsteht durch die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsvorsteher durch den Gemeinderat in Form eines Beschlusses sowie dessen Vollzug ein Erfüllungsaufwand (§ 155a SächsBG-E). Der jährliche Personalaufwand beträgt insgesamt etwa 37 Stunden pro Jahr in allen Gemeinden. Es entstehen Personalkosten in Höhe von insgesamt 1.723,83 Euro pro Jahr in allen betroffenen Gemeinden.

Die Änderungen im Sächsischen Besoldungsgesetz und im Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz verursachen für den Freistaat einen einmaligen Personalaufwand in Höhe von rund 84.000 Euro. Durch die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts fällt im Landesbereich ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 245.779 Euro an. Dieser setzt sich zusammen aus den Sachkosten für die IT-seitige Umsetzung der Änderungen im Bezügeabrechnungsverfahren sowie Druck- und Versandkosten der Bezügemitteilungen von rund 114.100 Euro und Personalkosten von rund 131.679 Euro (1.970 Stunden für Angehörige der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 – Stundensatz: 37,51 Euro, 1.212 Stunden für Angehörige der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 – Stundensatz: 46,59 Euro und 20 Stunden für Angehörige der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 – Stundensatz: 65,86 Euro). Für den kommunalen Bereich können durch das Ressort keine Angaben gemacht werden.

2.3 Haushaltsauswirkungen

Entsprechend dem Kostenblatt des Ressorts entstehen für den Freistaat Sachsen 2017 Kosten in Höhe von 3.625.000 Euro, 2018 in Höhe von 88.658.000 Euro und 2019 in Höhe von 4.044.000 Euro. Ab 2020 fallen Ausgaben von jährlich 4.144.000 Euro an, welche bereits im Haushalt bzw. in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind.

Die Neuregelung des § 155a SächsBG (Rahmen für die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsvorsteher) führt bei den Gemeinden zu Ausgaben zwischen 1.230.000 Euro und 4.720.000 Euro. Daneben ist davon auszugehen, dass die Änderungen im Sächsischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsgesetz ebenfalls im kommunalen Bereich zu höheren Ausgaben

führen werden. Detaillierte Aussagen hierzu sind seitens des Finanzministeriums nicht möglich.

2.4 Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sächsisches Normenkontrollratsgesetz (SächsNKRK).

2.4.1 Erfüllungsaufwand für Bürger und Wirtschaft

Für Bürger und Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.2.1 Erfüllungsaufwand des Freistaates

Die Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen gemäß § 81a SächsBG-E verursacht einen jährlichen Personalaufwand auf Landesebene von 6.550 Euro, je Fall ca. 130 Euro. Es wird hierbei von 50 Fällen im Jahr und einem Arbeitsaufwand je Fall von 165 Minuten in verschiedenen Laufbahnen/Einstiegsebenen für die Bearbeitung, Prüfung und Auszahlung sowie Zusammenhangstätigkeiten ausgegangen.

Durch die erweiterten Reihenvorsorgeuntersuchungen im Polizeibereich gemäß § 138 Absatz 3 SächsBG-E entsteht ein jährlicher Personalaufwand auf Landesebene von rund 100.000 Euro, je Fall etwa 50 Euro. Den turnusmäßigen Untersuchungen werden jährlich rund 2.000 Personen unterzogen. Bei den Kosten für den Arbeitszeitausfall dieser Personen wird pauschal eine Stunde angesetzt und anteilig nach Laufbahnen/Einstiegsebenen verteilt. Hinzu kommt der Personalaufwand für die Erfassung, Überwachung des Untersuchungsrythmus und die Führung der Statistik sowie Auswertung der Statistik durch den Polizeiärztlichen Dienst. Außerdem ist für die Ersterfassung aller von der neuen Regelung Betroffenen, die entsprechenden Meldungen an Polizeiärztlichen Dienst und Gesundheitsmanager sowie für das Anlegen einer Quelldatei ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 3.400 Euro insgesamt/1,70 Euro pro Fall zu veranschlagen.

Die Änderungen im Sächsischen Besoldungsgesetz (SächsBesG) und im Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz (SächsBeamtVG) verursachen einen einmaligen Personalaufwand in Höhe von rund 84.000 Euro an. Davon entfallen rund 10.400 Euro (224 Stunden für Angehörige des gehobenen Dienstes – Stundensatz: 46,59 Euro) auf die IT-seitige Umsetzung der Änderungen im Bezügeabrechnungsverfahren und rund 73.600 Euro (216 Stunden für Angehörige des gehobenen Dienstes – Stundensatz: 46,59 Euro und 1.696 Stunden für Angehörige des mittleren Dienstes – Stundensatz: 37,51 Euro) auf die Prüfung von Bestandsfällen und Umsetzung des neuen Rechts.

Die Änderungen zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts im SächsBesG und im SächsBeamtVG verursachen im Landesbereich einen einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 245.779 Euro. Dieser setzt sich zusammen aus den Sachkosten für die IT-seitige Umsetzung der Änderungen im Bezügeabrechnungsverfahren sowie Druck- und Versandkosten der Bezügemitteilungen von rund 114.100 Euro und Personalkosten von rund 131.679 Euro (1.970 Stunden für Angehörige der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 – Stundensatz: 37,51 Euro, 1.212 Stunden für Angehörige der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 – Stundensatz: 46,59 Euro und 20 Stunden für Angehörige der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 – Stundensatz: 65,86 Euro).

In Bezug auf die neu eingefügte Einvernehmensregelung in § 19 Abs. 1 SächsBG-E entsteht zwar auf Grund weniger Fälle nur ein geringer Erfüllungsaufwand, überlegenswert wäre jedoch auch die Beibehaltung der bestehenden Regelung und Wegfall der Einvernehmensregelung in § 19 Abs. 2 im Sinne der Deregulierung und Reduzierung des Erfüllungsaufwandes.

Mit der Änderung in § 111 Absatz 3 iVm § 165 SächsBG-E wird die Einführung der elektronischen Personalakte für die staatlichen Behörden sowie im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz ermöglicht. Zukünftig daraus resultierende Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand können nicht quantifiziert werden.

2.4.2.2 Erfüllungsaufwand der Kommunen

Mit der Neuregelung in § 155a SächsBG-E entsteht auf kommunaler Ebene durch die Festsetzung der Entschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister durch den Gemeinderat in Form eines Beschlusses sowie dessen Vollzug ein Erfüllungsaufwand. Dieser Erfüllungsaufwand betrifft 129 Gemeinden in Sachsen und wird – entgegen der Annahme des Ressorts – nicht nur einmal alle sieben Jahre anfallen. Insbesondere durch die Festsetzung von Rahmensätzen ist davon auszugehen, dass Diskussionen über die Höhe der Entschädigung nicht nur einmal pro Amtsperiode des Bürgermeisters stattfinden. Der Erfüllungsaufwand besteht jeweils in der Fertigung einer Beschlussvorlage für den Gemeinderat, der Erörterung dieses Beschlussvorschlages im Gemeinderat sowie in der Beschlussfassung, der Ausfertigung sowie der Bekanntmachung der Satzung und schließlich in seiner Umsetzung durch die personalverwaltende Stelle der Gemeinde. Der Personalaufwand für die Vorbereitung und den Vollzug des Beschlusses dürfte bei zwei Stunden pro Fall liegen. Bei Zugrundelegung eines Kostensatzes pro Zeitstunde in Höhe von 46,59 Euro für Angehörige des gehobenen Dienstes ergeben sich für alle 129 Gemeinden Kosten für diesen Erfüllungsaufwand in Höhe von mindestens 1.723,83 Euro pro Jahr. Tatsächlich ist von höheren Kosten auszugehen, da angesichts der Festlegung von Rahmensätzen und der allgemeinen Preisentwicklung nicht nur von einer Befassung alle sieben Jahre auszugehen ist.

Die Änderung im Sächsischen Besoldungsgesetz und im Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz werden im Bereich der IT-Umsetzung und Prüfung von Bestandsfällen zu einem erhöhten Erfüllungsaufwand im kommunalen Bereich führen, der jedoch nicht beziffert werden kann.

2.5 Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Er bittet jedoch um Ergänzung von Ausführungen zur Nichtquantifizierbarkeit der Haushaltsauswirkungen und des Erfüllungsaufwandes der Einführung der elektronischen Personalakte für die staatlichen Behörden sowie im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz gemäß § 111 Absatz 3 iVm § 165 SächsBG-E.

Unter dem Gesichtspunkt der besseren Rechtsetzung weist der Sächsische Normenkontrollrat auf den Wertungswiderspruch zwischen der Festsetzung von Rahmensätzen für die Aufwandsentschädigung von ehrenamtlichen Bürgermeistern und der Festsetzung einer "festen" Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher hin. Vor dem Hintergrund, dass in beiden Fällen die wegen des Ehrenamts entstehenden Aufwendungen entschädigt werden, bittet der Sächsische Normenkontrollrat um Prüfung und Vereinheitlichung.

gez.
Czupalla
Vorsitzender

gez.
Jacob
Berichterstatter